

Satzung
der Inselgemeinde Baltrum
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (i. d. F. vom 17. Dezember 2010 Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Inselgemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Inselgemeinde Baltrum ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand i. S. d. Abs. 1 zählen insbesondere Kosten für die Fremdenverkehrswerbung.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll für die Förderung des Fremdenverkehrs zu 47 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und zu 45 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden. 8 v. H. des Gesamtaufwandes bleiben ungedeckt.

§ 2
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet der Inselgemeinde Baltrum unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Inselgemeinde Baltrum ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Inselgemeinde Baltrum nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 geboten wird. Die örtlichen Verhältnisse der Inselgemeinde Baltrum werden hierbei berücksichtigt.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem fremdenverkehrsbedingten Gewinn. Der umlagefähige Aufwand wird entsprechend dem jeweiligen fremdenverkehrsbedingten Gewinn auf die einzelnen beitragspflichtigen Gruppen verteilt. Der fremdenverkehrsbedingte Gewinn ermittelt sich aus den Umsätzen, die die Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr ziehen können. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmten Maßstäben festgesetzt.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge sind die Verhältnisse am 30. Juni des Erhebungszeitraumes, für das der Beitrag erhoben wird. Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, erfolgt die Bemessung der Beiträge nach den Verhältnissen, wie sie zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit bestanden haben. Die Erhebung der Beiträge erfolgt nur für volle Kalendermonate. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufes eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (4) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihres Teilzeitanteils angesetzt.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der für die Kalkulation zugrunde liegende Beitragssatz beträgt 2,77485 %. Er bezeichnet den Teil des möglichen fremdenverkehrsbedingten Gewinns, der zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 1 herangezogen wird.
- (2) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage 1 bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 der Anlage 1 festgelegten Beitrag multipliziert.

§ 5
Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr an dessen Ende die Beitragsschuld entsteht.

§ 6
Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Inselgemeinde Baltrum die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Inselgemeinde Baltrum an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7
Vorausleistung

- (1) Die Inselgemeinde Baltrum kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 8
Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Baltrum gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde Baltrum darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Inselgemeinde Baltrum erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Inselgemeinde Baltrum die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Inselgemeinde Baltrum mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Baltrum vom 16.12.2005 außer Kraft.

Baltrum, 15. Dezember 2011

Wietjes-Paulick
- Bürgermeisterin -

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages der Inselgemeinde Baltrum vom 15.12.2011**

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in €
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen)	Betten	16,90 €
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	12,80 €
3. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	2,90 €
4. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	Stellplätze	5,70 €
5. Inhaber von Unternehmen des Linienverkehrs sowie auch des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Schiffen usw. durchführen. Inhaber von Kutschen, die gelegentlich Personen oder Waren befördern.	Sitzplätze	4,00 €
6. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	Einheiten (1 Tier/Fahrzeug)	7,00 €
7. Inhaber von Betrieben, die Fahrräder, Kinderkarren, Bollerwagen, Surfbretter, Strandsegler, sowie Wassersportfahrzeuge vermieten.	Einheiten	7,00 €
8. Vermieter von Strandkörben	Einheiten	7,00 €
9. Inhaber von Reise- und Werbebüros	Arbeitskräfte	187,00 €
10. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Imbissbuden, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen)	Sitzplätze, Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt	15,60 €
11. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhaltungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Ge-	Arbeitskräfte	98,05 €

schenk- und Campingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobby-, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften)		
12. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	Verkaufsfläche in qm	10,60 €
13. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer, Fotografen	Arbeitskräfte	98,05 €
14. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln	Arbeitskräfte	187,00 €
15. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbisshallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen	Arbeitskräfte	98,05 €
16. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.	Arbeitskräfte	98,05 €
17. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen	Einheiten (1 Bahn/Court/Platz = 1 Einheit)	7,00 €
18. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen)	Arbeitskräfte	187,00 €
19. Friseure, Masseure, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker	Arbeitskräfte	187,00 €
20. Selbstständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-m Wasserski- und Surflehrer) und Wattführer	Arbeitskräfte	187,00 €
21. Inhaber und Betreiber von Lichtspielhäusern, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten	Einheiten (2 Sitzplätze/1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)	187,00 €
22. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten	Einheiten (1 Automat/1 Einrichtung = 1 Einheit)	7,00 €

23. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	Arbeitskräfte	495,00 €
24. Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateur, Graphiker, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker	Arbeitskräfte	192, 50 €
25. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Arbeitskräfte	187,00 €
26. Apotheker	Arbeitskräfte	187,00 €
27. Versorgungsunternehmer (Wasserversorgung, Strom- und Gasversorgung)	Anschlüsse	3,80 €
28. Flugunternehmen (Linie- und Charterflug)	Arbeitskräfte	187,00 €
29. Transport- und Speditionsunternehmen (Frachtbeförderung)	Arbeitskräfte	187,00 €
30. Sonstige selbständige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	Arbeitskräfte	187,00 €
31. Immobilienverpachtung	qm	0,40 €